Satzung über die Bildung und Tätigkeit
des kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Braunschweig
vom 29. September 2026

Aufgrund der §§ 6, 7 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert am 9. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77 vom 14. September 2026), und des § 12 a Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2025 (Nds. GVBl 2025, S. 106) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

(1) Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Braunschweig lebenden Menschen mit Beeinträchtigung und von Behinderung bedrohten Menschen sowie zur Unterstützung der Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) besteht in der Stadt Braunschweig ein kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderungen (Beirat). Er hat seinen Sitz in Braunschweig, Naumburgstr. 25, 38124 Braunschweig.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat in der Stadt Braunschweig hat gem. § 12 a NBGG die Aufgabe, die Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Ziele des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dieser Aufgaben- und Zielstellung kommt der Beirat insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- Vertretung der Interessen und Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung der Stadt Braunschweig
- Beratung der politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung in allen Fragen, die die Umsetzung der Bestimmungen des NBGG betreffen
- Bündelung der Interessenvertretung unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen ggfls. in Zusammenarbeit mit dem Nds. Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und/oder der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat nicht an Weisungen gebunden. Er wird von der Stadt Braunschweig unterstützt und arbeitet mit dieser eng zusammen.

(3) Die Aufgaben des kommunalen Beirats nach § 12 a NBGG werden nach Inkrafttreten dieser Satzung nunmehr durch den Verein Inklusion für Braunschweig e. V. wahrgenommen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. September 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 10 vom 10. August 2009) außer Kraft.

Braunschweig, den 23. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin